

MERKBLATT

zur Vorlage von Übersetzungen

1. Zeugnisübersetzungen müssen von einem für die jeweilige Sprache gerichtlich beeidigten Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland gefertigt und beglaubigt sein. Das Siegel des Übersetzers muss die Inschrift enthalten „öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer“ oder eine ähnliche Inschrift gleichen Inhalts. Aus dem Siegel muss außerdem ersichtlich sein, für welche Sprache der Übersetzer gerichtlich zugelassen wurde.
2. Zeugnisübersetzungen müssen vom Original gefertigt worden sein. Dies muss in der Beglaubigung des Übersetzers vermerkt sein. Außerdem muss angegeben sein, aus welcher Sprache die Übersetzung vorgenommen wurde.
3. Zeugnisübersetzungen, die im Ausland gefertigt worden sind, müssen dort von der Botschaft oder einem Konsulat der Bundesrepublik Deutschland mit einem Legalisationsvermerk versehen worden sein.
4. Bitte legen Sie nur die Originalfassungen von Zeugnisübersetzungen vor. Sie werden Ihnen nach der Bearbeitung Ihres Antrages zurückgegeben.

Fotokopien von Zeugnisübersetzungen können – auch wenn sie beglaubigt sind – nicht als Grundlage für einen Anerkennungsbescheid dienen.

Die Liste der in Bayern öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer ist auch im Internet zugänglich. Auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (www.justiz.bayern.de) kann unter dem Link „Dolmetscher- und Übersetzerlisten“ mittels einer Suchmaske eine Suchabfrage nach bestimmten Kriterien (Name, Sprache, Ort, Gerichtsbezirk) durchgeführt werden.